

macht. So hat dann auch die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Kündigung in dem Schreiben vom 16. Juni 1980 auf die nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses abgestellt.

Das war hier der Fall gewesen: ... Im Ergebnis hat die Klägerin zur Zusammenstellung eines Systems geraten, das, unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung, die in den Individualprogrammen ihren Niederschlag gefunden hat, funktionsuntüchtig ist. ...

Hier sind auch keine Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, daß die erst am 16. Juni 1980, also ein Jahr nach den Umrüstungsverhandlungen, erfolgte fristlose Kündigung verfristet ist oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde unzulässig ist. ...“

### Entscheidungsgründe des OLG

„Mit Recht hat das Erstgericht angenommen, daß die Beklagte berechtigt war, den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, weil ihr eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten war. Insoweit kann auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils Bezug genommen werden, denen der Senat beitrifft. Ohne Erfolg wendet sich die Berufung gegen das Vorliegen eines wichtigen, zur sofortigen Kündigung berechtigenden Grundes. ...

Die Tatsache, daß die Beklagte nach Beratung durch die Klägerin sich zu einer mit erheblichen Kosten verbundenen Umrüstung entschlossen hat, die bei dem

vorhandenen System nicht hätte erfolgen dürfen, war geeignet, das Vertrauen der Klägerin zu zerstören. Dabei ist es ohne entscheidende Bedeutung, ob die Klägerin vorher beim Hersteller nachgefragt hat, ob bei dem Anschluß von 30 Mio-Byte-Plattenlaufwerken besondere Probleme zu erwarten seien und ob diese Frage verneint worden ist. Es genügt bereits, daß die Klägerin der Beklagten zu einer objektiv nicht geeigneten Erweiterung der Anlage, die mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden war, geraten hat und daß deshalb eine ungestörte und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich war. Die Befugnis zur fristlosen Kündigung hängt nicht notwendig davon ab, daß der Gegner schuldhaft gegen den Vertrag verstoßen hat (BGH Betrieb 1972, 054f; Staudinger-Jürgen Schmidt BGB, 12. Aufl., § 242 Rdnr. 1163). Auf ein Verschulden der Vertreter der Klägerin kommt es daher nicht an. ...

Dagegen muß die Beklagte für die Zeit bis zum 18. Juni 1980 das anteilige Wartungsentgelt für den Monat Juni zahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Klägerin in der Zeit vom 1. bis zum 18. Juni 1980 Wartungsarbeiten ausgeführt hat. Es genügt, daß der Vertrag bis zum 18. Juni 1980 bestanden und daß die Klägerin ihr Personal — auch — für die Beklagte bereitgehalten hat. Bei der vereinbarten Wartungsgebühr ... handelt es sich um einen Pauschbetrag, der unabhängig davon geschuldet wurde, in welchem Umfang die Klägerin tatsächlich Wartungen ausgeführt hat.“

## ZIVILRECHT

Sonstige Themen

# Übertragung eines Wartungsvertrages

**OLG Bamberg, Urteil vom 1. Oktober 1985 (5 U 57/85)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Eine Vertragsübertragungsklausel in AGB, die das Genehmigungserfordernis nach § 415 BGB ersetzen soll, ist unwirksam.

### Paragrafen

AGB-Gesetz: § 9  
BGB: § 415

### Stichworte

AGB-Klausel — Vertragsübertragung Wartungsvertrag

**Tatbestand des LG Bayreuth (3 O 405/84) vom 14. Januar 1985**

1978 schlossen die Beklagte und die Firma (Vorgängerin) für einen kleinen Bürocomputer einen Wartungs-

vertrag. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 trat die (Vorgängerin) die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unter Berufung auf eine entsprechende Klausel in den AGB an die Klägerin ab.

Die Klägerin hatte von der (Vorgängerin) die gesamten technischen Einrichtungen und die Monteure übernommen. Sie klagte vergeblich auf Wartungsvorgütung ein.

### Entscheidungsgründe des OLG

„Der Senat teilt die Überzeugung des Landgerichts, daß die formularmäßige Vertragsübertragungsklausel eine unangemessene Regelung darstellt und gemäß § 9 AGBG unwirksam ist. Mangels wirksamer Einwilligung der Beklagten ist die Klägerin nicht deren Vertragspartnerin geworden.

In der der Firma (Vorgängerin) eingeräumten Befugnis, die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, liegt eine unangemessene und mit § 9 Abs. 1 AGBG nicht zu vereinbarende Bevorzugung der Firma (Vorgängerin).

Mit dem Bundesgerichtshof ist der Senat der Auffassung, daß eine Vertragsübertragungsklausel, die formularmäßig das Genehmigungserfordernis des § 415 Abs. 1 BGB ersetzen soll, jedenfalls dann zu beanstanden und unwirksam ist, wenn dem Kunden des Klauselverwenders nach der Art des geschlossenen Vertrages die Person seines Vertragspartners typischerweise nicht gleichgültig sein kann, er vielmehr daran interessiert sein muß, sich über Zuverlässigkeit und Solvenz des Dritten Gewißheit zu verschaffen (vgl. BGH Urteil vom 29. Februar 1984, BB 1984 S. 1508/1511 und Urteil vom 11. Juli 1984, BB 1984 S. 1511/1513).

Den zitierten Urteilen des Bundesgerichtshofs lagen Verträge zwischen einem Automatenaufsteller und einem Gastwirt zugrunde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Automatenaufstellers sahen die Übertragung seiner Vertragsstellung auf einen Nachfolger — ohne Mitwirkung des Gastwirtes — vor. Der Bundesgerichtshof hat in beiden Fällen die Übertragungsklausel für unwirksam erklärt.

Nach der Auffassung des Senats muß dies um so mehr im vorliegenden Fall gelten, wo es um die Wartung hochwertiger und komplizierter EDV-Anlagen geht. Die Firma (Vorgängerin) hatte den Computer an

die Beklagte geliefert; die Beklagte hatte im Jahre 1978 den Wartungsvertrag mit der Firma (Vorgängerin) abgeschlossen. Unstreitig wird der gelieferte Computer nicht mehr hergestellt. Es liegt deshalb auf der Hand, daß der Beklagten die Person ihres Vertragspartners nicht gleichgültig sein kann. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Partner des Wartungsvertrages die entsprechende Sachkunde besitzt und personell und finanziell in der Lage ist, jederzeit den sich aus dem Wartungsvertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Dieses Interesse der Beklagten wird erheblich beeinträchtigt, wenn sie jeden Dritten als neuen Vertragspartner hinnehmen müßte, ohne ein Recht zum Widerspruch zu haben.

Die Vertragsübertragungsklausel kann auch nicht auf eine Übertragung auf „geeignete Dritte“ begrenzt oder durch Einräumung eines Rücktrittsrechts für die Beklagte erträglich gestaltet werden. Denn diese Möglichkeiten liefen auf eine — unzulässige — geltungserhaltende Reduktion der Klausel hinaus (vgl. BGH a.a.o.). An die Stelle der unwirksamen Klausel muß vielmehr gemäß § 6 Abs. 2 AGBG die gesetzliche Vorschrift des § 415 Abs. 1 BGB treten.“

## Gewöhnlicher Gebrauch von Standardprogrammen

**OLG Stuttgart, Urteil vom 12. September 1985 (7 U 240/84)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Gewährleistungsfrist für Hardwarefehler (die unabhängig von der Lieferung von Software auftreten können) verlängert sich nicht dadurch, daß Softwareleistungen im offensichtlichen Einverständnis mit dem Anwender erst später erbracht werden.

2. Bei der Vielzahl der Variationsmöglichkeiten kann von einem gewöhnlichen Inhalt eines Standardprogramms nicht ausgegangen werden.

### Paragrafen

BGB: § 459; § 477

### Stichworte

Gewöhnlicher Gebrauch — von Standardprogrammen; Koppelung von Hardware und Software; Verjährung — Beginn

### Tatbestand

Die Beklagte bestellte im Frühjahr 1982 bei der Klägerin einen kleinen Bürocomputer samt Anwendungsprogrammen, nämlich Finanzbuchhaltung, Lagerverwaltung, Baustellenabrechnung, Fakturierung und Wartungsvertragskalkulation. Die Beklagte bestätigte

den Erhalt des Bürocomputers unter dem 27. 4. 1982 und den des Programms Finanzbuchhaltung am 14. 6. 1982. Weitere Programme wurden in den folgenden Monaten geliefert.

Die Klägerin klagt die Vergütung für Wartungsleistungen ein, die sie am 31. 1. 1983 erbracht hat.

Die Beklagte klagt widerklagend auf Wandlung, „weil die gelieferten Programme untereinander nicht integrationsfähig seien. Es handle sich um simple Bestandsführungsprogramme, das Programm Wartungsvertragskalkulation sei von der Klägerin bis zum Schluß nicht übergeben worden.“

Die Klägerin „hat vorgetragen, der Beklagten sei der Umfang der einzelnen Programme genau erläutert worden. Von der Beklagten sei nie der Wunsch nach integrierten Programmen geäußert worden. Solche Programme hätten von der Klägerin, allerdings zu höherem Preis, ebenfalls geliefert werden können. Gewährleistungsansprüche der Beklagten seien insgesamt verjährt.“

Die Klägerin obsiegte in beiden Instanzen.

### Entscheidungsgründe

„Die Beklagte muß die ... Reparaturrechnung vom ... bezahlen, § 631 Abs. 1 BGB. Mit der Übergabe der Datenverarbeitungsanlage am 27. 4. 1982 aufgrund des Vertrages vom 3./5. 4. 1982 begann die sechsmonatige